

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
40-05-(2017-0868)

---

bearbeitet von:  
Mag.a Aigner DW 89995 | Hanna Zeiner

---

elektronisch erreichbar:  
christina.aigner@staedtebund.gv.at

---

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
A-1070 Wien

per E-Mail:  
team.z@bmj.gv.at ,  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24. Mai 2017

**BMJ-Z32.028/0009-I 10/2017**  
**Bundesgesetz, mit dem das Außerstreit-**  
**gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das**  
**Gerichtsgebührengesetz, das Sicher-**  
**heitspolizeigesetz und das Auslands-**  
**unterhaltsgesetz 2014 geändert sowie**  
**das Bundesgesetz vom 9. Juni 1988 zur**  
**Durchführung des Übereinkommens**  
**vom 25. Oktober 1980 über die zivil-**  
**rechtlichen Aspekte internationaler**  
**Kindesentführung aufgehoben werden**  
**(Kinder-RückführungsG 2017 –**  
**KindRückG 2017) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Geschlechtergerechte Sprache**

Sprache ist ein zentrales Instrument zur Sichtbarmachung geschlechterspezifischer Diskriminierung. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes ist es be-  
dauerlich, dass der vorliegende Entwurf dem Erfordernis der sprachlichen  
Gleichbehandlung von Frauen und Männern zur Gänze nicht gerecht wird. So  
sind sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen – wie etwa „der Antragsgeg-  
ner“, „der Antragsteller“ – lediglich in der männlichen Form angeführt. Es wird

daher angeregt, bei der Überarbeitung des Verordnungs-Entwurfs geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, etwa durch die Verwendung der geschlechtsneutralen Variante („der oder die Antragstellende“) oder des Binnen-I („Der oder die AntragsgegnerIn“).

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – Gender-Analyse**

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Dem Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung, insbesondere hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorgenommen worden wäre (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013).

Insofern bestehen im Weiteren ausgeführte gewichtige Bedenken, dass die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen nicht auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen überprüft worden sind, was nachzuholen ist. Diesbezüglich ist auch auf die Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Artikel 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl I Nr. 443/1982) hinzuweisen.

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 111c AußStrG**

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes ist offenkundig, dass die im Vorblatt genannten Maßnahmen möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben könnten. Dies vor dem Hintergrund, dass Gewalt in Beziehungen in Österreich und weltweit überproportional Frauen betrifft und dabei häufig Kinder direkt oder indirekt – durch das Miterleben der Gewaltausübung – mitbetroffen sind.

In vielen Ländern bieten einerseits gesetzliche Regelungen vor Gewalt nicht das österreichische Schutzniveau, werden faktisch nicht angewandt oder fehlen gar zur Gänze; andererseits ist evident, dass in manchen Konstellationen auch in Österreich der gesetzlich vorgesehene Schutz – insbesondere Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt nach § 38a SPG; gerichtliche Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Fall häuslicher Gewalt nach § 382b EO – in der Realität aus unterschiedlichsten Gründen nicht zum Tragen kommt.

Im Ergebnis können dadurch in beiden Fällen von Gewalt betroffene Frauen, und gegebenenfalls auch deren Kinder einer hohen Gefährdung ausgesetzt sein, der sich diese Frauen faktisch nur durch Umzug in ein anderes Land (insbesondere Herkunftsland, bzw. Land in dem ihre Familie wohnt oder in dem sie bessere berufliche Möglichkeiten haben) entziehen können.

Vor diesem Hintergrund wird insbesondere beim Bemühen um gütliche Einigung (§ 111c Abs. 5 erster Satz) und beim Setzen von Maßnahmen, um das Recht zum persönlichen Kontakt des zurückgelassenen Elternteils mit dem Kind zu gewährleisten (§ 111c Abs. 6), vermutet, dass in Fällen, in denen Gewaltausübung der Grund für den Umzug ins Ausland war, die Rechte von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern nachteilig berührt sein könnten.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen in Fällen, in denen der Umzug ins Ausland aufgrund von Gewaltausübung durch den anderen Elternteil erfolgte, die Menschenrechte von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern fördern, einschränken oder verletzen. Dies umfasst insbesondere einen Fokus auf die Verpflichtung, Frauen und Kinder, die Gewalt erlebt haben, adäquaten Schutz vor weiterer Gewalt zu gewähren und Betroffene nicht durch Zwang, dem Gewalttäter im Rahmen eines Kindesrückführungsverfahrens wieder begegnen zu müssen, zu retraumatisieren.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär